

Beglaubigte Abschrift

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „KIDZ – Kinder- und Jugendhilfe im Dienst der Zukunft“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin/Charlottenburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Der Verein stellt sich das Ziel und die Aufgabe, Familien, Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen durch Angebote der ambulanten Erziehungshilfe/Jugendhilfe zu helfen und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Integration in Form von Betreuung und Unterstützung von straffälligen und von Straffälligkeit bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren sozialem Umfeld.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Hilfsangebote nach §11 ff KJHG, bzw. SGB VIII und SGB XII
 - **Jugendarbeit (§11):** Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
 - **Jugendsozialarbeit (§13):** Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in der Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.



- **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17):** Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen zu haben oder tatsächlich sorgen.
- **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§18):** Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschliesslich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen. . Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.
- **Hilfe zur Erziehung (§27):** Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet oder notwendig ist.
- **Soziale Gruppenarbeit (§29):** In themen- und problemorientierten Gruppen lernen ältere Kinder und Jugendliche z.B. in Rollenspielen neue Konfliktlösungsstrategien, oder werden in kreativ/künstlerischen Gruppen in ihrer Kommunikations- und Konzentrationsfähigkeit gefördert.
- **Betreuungshilfe/Erziehungsbeistand (§30):** Sie ist am einzelnen jungen Menschen orientiert. Durch intensive pädagogische Anleitung werden diese z.B. bei der Verselbständigung und der Entwicklung eines altersgerechten Verhaltens unterstützt.
- **Sozialpädagogische Familienhilfe (§31):** Durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien werden diese in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützt und es wird Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.
- **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§34):** Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen, oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten.

- **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§35):** Diese Form der Betreuung ist eine individualpädagogische Hilfe für junge Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten, die weder in einem Familienzusammenhang noch in einem anderen erzieherischen Zusammenhang integriert sind. Unsere Mitarbeiter begleiten diese jungen Menschen in ihrer aktuellen Lebenswelt („Szene“) und unterstützen sie z.B. bei der Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive oder in Krisensituationen.
- **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a):** Hierzu gehört vor allem, den Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihn soweit wie möglich, unabhängig von Pflege zu machen, z.B. durch Integration in bestehenden Institutionen wie Kindertagesstätten etc., oder durch die Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten, wie selbständiges Verhalten im Verkehr.
- **Eingliederungshilfe für behinderte Jugendliche insbesondere nach §53 und §54 des SGB XII**

Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durchführen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist mindestens 21 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt Auskunft über Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung in einer angemessenen Frist (4 Wochen) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von aktiven und fördernden Mitgliedern deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten und spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung beschliessen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
5. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/der Protokollanten/in unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1 Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre
 - 2 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - 3 Entlastung des Vorstandes
 - 4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der Mitglieder
 - 5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - 6 Sonstige in der Satzung aufgeführte Aufgaben

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in getrennten Wahlgängen direkt, persönlich und auf Antrag geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der betreffende Sachverhalt der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gegeben.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Geschäftsberichtes einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.
8. Der Vorstand ist abgewählt, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
9. Persönlichkeiten, die Kenntnis, Fähigkeiten und Ressourcen auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins besitzen und bereit sind, zur Unterstützung seiner Bestrebungen ihren Rat zur Verfügung zu stellen, können vom Vorstand zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält neben Auslagen gegen Vorlage von Rechnungen lediglich eine Vergütung von maximal EUR 500,--/Jahr als sogenannte "Ehrenamtspauschale" nach §3 Nr. 26b EStG.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an „Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin e.V.“; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Bereiches der Jugendhilfe zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§10 Inkrafttreten

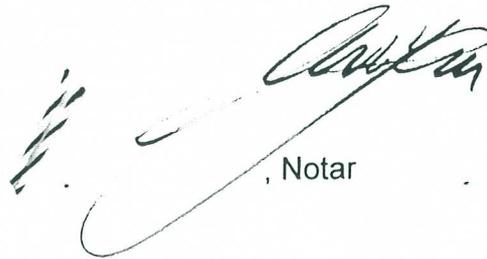
Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des Vereins KIDZ – Kinder- und Jugendhilfe im Dienste der Zukunft wurde am 05.07.10 in Berlin einstimmig beschlossen.

Berlin, den 05.07.2010

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, 26. Juli 2010



, Notar

